

Codierung und Abrechnung von DiGA

Sie können erstattungsfähige DiGA, welche Sie im BfArM-Verzeichnisses gelistet sind und regelmäßig aktualisiert wird, über das Arzneimittelrezept (Muster 16) abrechnen.

Abrechnung von GKV-Patient*innen nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

Zusatzpauschale für die Erstverordnung einer dauerhaft gelisteten DiGA

GOP 01470, kann mehrfach abgerechnet werden, auch im Rahmen der Videosprechstunde abrechnungsfähig, gilt bis zum 31. Dezember 2022

Verlaufskontrolle und Auswertung Web-Anwendung „somnio“

GOP 01471, einmal im Behandlungsfall, auch im Rahmen der Videosprechstunde berechnungsfähig, gilt bis zum 31. Dezember 2022

Berechnungsfähig von folgenden Fachgruppen: Hausärzt*innen, Gynäkolog*innen, HNO-Ärzt*innen, Kardiolog*innen, Pneumolog*innen, Lungenärzt*innen, Internist*innen ohne Schwerpunkt sowie Fachärzt*innen beziehungsweise Psychotherapeut*innen

Erwähnenswert ist außerdem, dass weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit digitalen Gesundheitsanwendungen nach dem EBA-Beschluss grundsätzlich Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung sind und deshalb nach den im EBM bereits enthaltenen Gebührenordnungspositionen geltend gemacht werden müssen.

Abrechnung von PKV-Patient*innen nach der amtlichen Gebührenordnung für Ärzt*innen (GOÄ)

Beratung durch Ärzt*in mittels Videoübertragung

Nr. 1 und 3 GOÄ

Verordnung und ggf. Einweisung in Funktionen bzw. Handhabung sowie Kontrolle der Messungen zu digitalen Gesundheitsanwendungen, analog Nr. 76 GOÄ

Nr. A76 GOÄ

*** Versicherte ab 18 Jahren:** Die Leistung kann von Ärzt*innen sowie Psychotherapeut*innen abgerechnet werden, die Versicherte ab 18 Jahren behandeln. Dies folgt den Gebrauchsanweisungen der bisher dauerhaft aufgenommenen DiGA, die eine Versorgung ausschließlich für Personen ab 18 Jahren vorsehen.